



Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875- 3663 / -3630
Telefax 0711 7875- 483794
Verordnungsberatung@kvbawue.de

Datum: 01.09.2025

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle
Hausärzte und Kinderärzte

CAVE! Überprüfung der Verordnungen von monoklonalen Antikörpern zur passiven Immunisierung gegen RSV nach dem vollendeten 2. Lebensjahr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die **AOK BW** kündigt aktuell an, die **Verordnung von monoklonalen Antikörpern zur passiven Immunisierung gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) nach dem vollendeten 2. Lebensjahr** zu überprüfen.

Was wird geprüft	Ab wann	Kranken-kasse	Weiterführende Informationen
<p>Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig, ob für Versicherte, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, monoklonale Antikörper zur passiven Immunisierung bei RSV (derzeit: Nirsevimab „Beyfortus[®]“, Palivizumab „Synagis[®]“) verordnet werden.</p> <p>Auszug aus der Prüfkündigung der AOK-BW: <i>„Alle derzeit zur passiven Immunisierung gegen RSV zugelassenen Präparate/monoklonale Antikörper, sind bis zu einem Alter von einem Jahr (Beyfortus[®]) bzw. für Kinder mit hohem Risiko bis zu einem Alter von zwei Jahren zugelassen (Beyfortus[®], Synagis[®]). Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig Verordnungen von monoklonalen Antikörpern zur passiven Immunisierung gegen RSV. Bei Verordnungen für Versicherte, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und bei denen somit ein off-label Gebrauch vorzuliegen scheint, werden Prüfanträge in Betracht gezogen.“</i></p>	Quartal 4/2025	AOK BW	<p>Prüfkündigung der AOK BW:</p> <p>https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlich-keit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfallpruefung-arznei-mittel/passive-immunisierung</p> <p>Bitte beachten Sie das Merkblatt der KVBW zur passiven Immunisierung mit Antikörpern gegen RSV</p>

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragsstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.

Vorsitzender des Vorstandes